

12/155/ME
1 von 2
28. August 1985

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.166/3-4/85

Entwurf einer Strafgesetz-
novelle

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

12/155/ME
1. GE/19 85

An das Bundesministerium für Justiz

in

Datum: 29. AUG. 1985

Verteilt

2.9.85 Kneif

W i e n

St. Baud

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 11. Juni 1985, GZ. 318.004/3-II 1/85 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Die Aufsplitterung des § 49 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 (DSG), in eine Bestimmung, die dem Strafgesetzbuch unterstellt wird und eine Bestimmung, die im Datenschutzgesetz belassen wird, erscheint rechtssystematisch verfehlt. Es ist nicht einzusehen, warum nicht alle gerichtlich zu ahndenden Tatbestände des Datenschutzgesetzes in die Strafgesetznovelle eingebaut werden können.
2. Das ho. Ressort weist auf mögliche Anwendungsfälle aus der Praxis hin, auf die bei der endgültigen Textierung Rücksicht genommen werden sollte:
 - a. Beschädigung von Programmen

Der Entwurf unterscheidet im allgemeinen zwischen Daten und Programmen. Es wird im § 126a StGB aber nur die Beschädigung von Daten geahndet, nicht aber auch die denkbare Beschädigung von gespeicherten Programmen.

b. "Einbruchs-Analogie"

Die technische Entwicklung wird es zunehmend ermöglichen, von einer anderen Anlage aus (von einem anderen Ort) unbefugte Datenverarbeitungsmanipulationen via Fernleitung vorzunehmen. Auf diesen Umstand sollte Bedacht genommen werden.

- 2 -

men werden (etwa ähnlich § 129 Z. 2 StGB).

c. Fahrlässigkeit

Die bisher genannten Bestimmungen wählen die Rechtsfigur des Vorsatzdeliktes. Es wäre aber genauso möglich und die internationale Erfahrung zeigt dies auch, daß begabte Amateure es zustandekommen können, durch unbefugte Eingriffe von außen, siehe b) - oft einem Spieltrieb folgend, ohne Schädigungsabsicht - an Datenverarbeitungssysteme heranzukommen (sie zu "knacken") und irgendwelche Manipulationen vorzunehmen. Hierdurch könnten Gemein gefährdungsdelikte, wie sie im siebten Abschnitt des StGB behandelt werden, entstehen.

Zur Terminologie des Gesetzesentwurfes wird die Auffassung vertreten, daß der allgemeine Kurzausdruck "Computerkriminalität" verständlicher ist als der Fachausdruck "betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage".

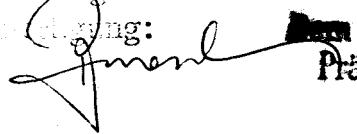
Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S t i c h t

Für die Richtigkeit

der Aufstellung:



Präsidium des Nationalrates

in W I E N . I .

Parlament

mit Bezugnahme auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur gefälligen Herausnahme.

25 Mehrere Exemplare der obigen Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister
S t i c h t

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:

